

Statuten

Name, Zweck und Mitgliedschaft

- Art. 1 Unter dem Namen „INTERESSENGEMEINSCHAFT DER ORTSVEREINE REINACH“, kurz **IGOR** genannt, schliessen sich Ortsvereine und ähnliche Organisationen zu einer Körperschaft zusammen.
- Art. 2 Der Zweck dieser Körperschaft besteht in der gegenseitigen Abstimmung von Problemen, wie von Anlässen einzelner Mitglieder und in der Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Drittpersonen usw. Sie fördert alle Bestrebungen zur Intensivierung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Reinach.
- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht jedem Ortsverein oder ähnlicher Organisation offen, die sich den Satzungen dieses Reglementes unterziehen. Ebenfalls können sich politische Parteien und kirchliche Organisationen anschliessen. Kommerziell tätige Vereine, Organisationen und Stiftungen können als Mitglieder nicht berücksichtigt werden. Die **IGOR** ist politisch und konfessionell neutral.

Rechte und Pflichten

- Art. 4 Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit jedes Mitgliedes in seiner Tätigkeit und Entfaltung sind gewährleistet. Die von den einzelnen Mitgliedern seit Jahren durchgeführten Anlässe sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- Art. 5 Jedem Mitglied steht das Recht zu, unter Beobachtung einer Frist von 4 Wochen, durch Vermittlung eines Vorstandmitgliedes der **IGOR** eine VereinspräsidentInnen-Konferenz zu verlangen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes.
- Art. 6 Jedes Mitglied verpflichtet sich, 1 bis 2 Delegierte an die Generalversammlung abzuordnen, an welcher jeder Verein aber nur 1 Stimme hat.
- Art. 7 Die der **IGOR** entstehenden Kosten werden von sämtlichen Mitgliedern durch Leistungen eines Jahresbeitrages getragen. Dieser wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, welche 2 Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, werden aus der **IGOR** ausgeschlossen und können 5 Jahre keinen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Weitere finanzielle Belastungen der Mitglieder kann die **IGOR** nicht beschliessen.

Organisation

- Art. 8 Die Organe der **IGOR** sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die VereinspräsidentInnen-Konferenz
 - c) der Vorstand
- Art. 9 Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden, stimmberechtigten VereinsvertreterInnen. Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein vertreten und hat deshalb nur ein Stimmrecht.

Art.10 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des weiteren Vorstandes von mindestens 4 Mitgliedern, jeweils für 2 Jahre.
- b) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren, sowie eines Ersatzrevisors bei einer Amtsdauer von 2 Jahren.
- c) Definitiver Ausschluss von Mitgliedern, Kenntnisnahme von Austritten. Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus triftigen Gründen ausschliessen. Mitglieder, welche 2 Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, werden aus der **IGOR** ausgeschlossen und können 5 Jahre keinen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

Z. 1) Voraussetzung für die definitive Aufnahme ist die physische oder digitale Vorstellung des Vereins an der Generalversammlung der **IGOR**.

- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Déchargé-Erteilungen an den Vorstand.
- e) Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge.
- f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder der VereinspräsidentInnenkonferenz des Vorstandes
- g) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen.

Art.11 Die VereinspräsidentInnenkonferenz wird bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes gemäss Art. 5 durch ein Vorstandsmitglied der **IGOR** einberufen. Sie fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden PräsidentInnen oder deren VertreterInnen. Die VereinspräsidentInnenkonferenz dient vor allem der Einbringung wichtiger Probleme und Ideen, deren Behandlung nicht im Verantwortungsbereich des Vorstandes für die laufenden Geschäfte der **IGOR** liegt, sowie zur Schlichtung von Konflikten.

Art.12 Der Vorstand leitet die **IGOR**, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die **IGOR** gegen Aussen und beschliesst provisorische Mitgliedsaufnahmen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt nicht zwingend die Mitgliedschaft in einem Verein oder Organisation voraus.

Art.13 Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen der Generalversammlung und der VereinspräsidentInnenkonferenz entscheidet der Präsident der **IGOR** mit Stichentscheid.

Art.14 Eventuell zwischen einzelnen Mitgliedern sich ergebende Auseinandersetzungen sind grundsätzlich ausserhalb der **IGOR** auszutragen, wobei zur Schlichtung derselben eine VereinspräsidentInnenkonferenz gemäss Art. 5 einberufen werden kann oder ein Vorstandsmitglied der **IGOR** zur Mitwirkung beigezogen werden kann.

Art.15 Sollte die **IGOR** aufgelöst werden, so ist das vorhandene Reinvermögen bei der Einwohnergemeinde Reinach zu deponieren und steht einer späteren, zur Erreichung des gleichen Zweckes dienenden Organisation zur Verfügung.

Inkraftsetzung

Art.16 Diesem Reglement kommt die Bedeutung eines Rahmenstatus zu. Es ersetzt dasjenige vom 11. August 1999 und tritt durch Beschluss der heutigen Generalversammlung der **IGOR** in Kraft.